

## Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung von Fundkatzen mit dem Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 25.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö
-----------------------------------	--------------	------------	---

### Beschlussvorschlag

Dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betreuung von Fundkatzen mit dem Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen, wird zugestimmt.

### Sachverhalt

In seiner Sitzung am 03.05.2018 hat der Stadtrat dem Abschluss eines „Vertrages zur Liquiditätssicherung der Tierheime des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.“ einstimmig zugestimmt (Vorlage VO/3524/18/1).

Zeitgleich wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt St. Ingbert, dem Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V. (Katzenhaus Oberwürzbach) abgeschlossen, wonach das Tierheim Homburg und Umgebung e.V. dem Verein der Katzenfreunde jährlich einen Beitrag in Höhe von 4.000 € aus seinem Anteil gemäß Konsortialvertrag überlässt.

Dieser Kostenanteil reicht bei weitem nicht aus, um den Aufwand für die in St. Ingbert aufgefundenen Katzen zu decken. Bereits im Februar 2024 wurde seitens des Vereines der Katzenfreunde Wadgassen e.V. reklamiert, dass sie ebenfalls an einer vertraglichen Regelung zur Aufnahme der St. Ingberter Fundkatzen interessiert seien, da es andernfalls zu einem Aufnahmestopp käme. Hier wurde zugesichert, dass im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanungen in Absprache mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag eine Lösung gefunden werden muss.

Die Stadt St. Ingbert ist angehalten, die Katzenunterbringung sicherzustellen, da sie andernfalls aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß den §§ 967 ff. BGB in Verbindung mit § 90a Satz 3 BGB die notwendige Betreuung und Unterbringung von Fundtieren (Katzen), d.h. eine artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung selbst sicherstellen müsste, was weder personell noch finanziell darstellbar wäre. Diese Aufwendungen für Personal, artgerechte Unterbringung, Tierarztkosten, mehrfaches Ausführen (täglich) sowie den Neubau von Katzenhäusern würden die jährlich zu zahlende Kostenpauschale in jedem Fall übersteigen.

Am 27.01.2025 trafen sich Vertreter des SSGT und der Mittelstadt St. Ingbert mit den Vorstandsmitgliedern im Katzenhaus Oberwürzbach, um über die verschiedenen Möglichkeiten einer vertraglichen Regelung innerhalb eines klaren Finanzrahmens zu diskutieren. Beide Vereine nahmen den favorisierten Vertragsvorschlag, nämlich die jeweils hälftige Aufteilung des Gesamtbetrages mit in die jeweiligen Vereinsvorstände, um diese über die Annahme abstimmen zu lassen.

Die Mitteilung über die Annahme der Verträge durch beide Vereine erfolgte am 12. Februar, so dass eine Vorberatung nicht möglich war.

**Finanzielle Auswirkungen**

Jährlich 22.750 € in 2025, 24.500 € in 2026 und 26.250 € in 2027. Die entsprechenden Mittel wurden bereits in der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt.

**Anlage/n**

1	Kooperationsvereinbarung_2018
2	Vereinbarung IGB_Katzenhaus Oberwürzbach 2025 bis 2027
3	Konsortialvertrag ohne IGB_Tierheim_SPK_NK_SE_Entwurf 2025 bis 2027

# Kooperationsvereinbarung über den Umgang mit Fundkatzen im Stadtgebiet von St. Ingbert

zwischen

der **Mittelstadt St. Ingbert**, vertreten durch den Oberbürgermeister Hans Wagner,  
dem **Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V.** (Träger des Katzenhauses Oberwürzbach), vertreten  
durch die Vorsitzende Beatrice Speicher-Spengler

und

dem **Tierschutzverein Homburg (Saar) und Umgebung e.V.** (Träger des Ria Nickel Tierheims  
Homburg), vertreten durch die Vorsitzende Marion Schinkmann-Heppekausen

- 1) Zur Entlastung des Homburger Tierheims verpflichtet sich der Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V. im Katzenhaus Oberwürzbach, abhängig von seiner finanziellen Leistungsfähigkeit, vorrangig Fundkatzen aus dem Stadtbereich St. Ingbert aufzunehmen.
- 2) Zu diesem Zweck leistet der Tierschutzverein Homburg (Saar) und Umgebung e.V. in Anlehnung an den hälftigen Konsortialbeitrag der Mittelstadt St. Ingbert jährlich 4.000 € an den Trägerverein des Katzenhauses Oberwürzbach. Die Zahlungsmodalitäten stimmen beide Vereine bilateral ab.
- 3) Der Verein der Katzenfreunde Wadgassen e.V. führt eine Statistik über die gemäß dieser Vereinbarung aufgenommenen Fundkatzen und legt diese der Mittelstadt St. Ingbert und dem Homburger Tierheim jährlich vor.
- 4) Sind die Leistungsfähigkeit des Trägervereins des Katzenhauses Oberwürzbach auf der Basis der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht mehr gewährleistet bzw. die Aufnahmekapazitäten ausgereizt, meldet und belegt der Trägerverein dies unverzüglich gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert und dem Homburger Tierheim. In diesem Fall sind Fundkatzen aus dem Stadtbereich St. Ingbert dann gemäß dem Konsortialvertrag vom Homburger Tierheim aufzunehmen.
- 5) Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und läuft zunächst zwei Jahre. Danach verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht durch einen der Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Außerordentlich kann die Vereinbarung von den Kooperationspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, wenn insbesondere dringende wirtschaftliche Gründe vorliegen, bzw. ein Kooperationspartner vereinbarte Vertragspflichten nicht erfüllt. Die Vereinbarung ist unmittelbar an den Konsortialvertrag zur Liquiditätssicherung der Tierheime Homburg und Niederlinxweiler gebunden und erlischt automatisch im Falle einer Aufkündigung des Konsortialvertrages.

St. Ingbert, den 23.11.2018

Hans Wagner  
Oberbürgermeister  
Mittelstadt St. Ingbert

Beatrice Speicher-Spengler  
Vorsitzende  
Katzenfreunde Wadgassen e.V.

Marion Schinkmann-Heppekausen  
Vorsitzende  
Tierschutzverein Homburg e.V.

# Vereinbarung zur Betreuung von Fundkatzen

zwischen

Mittelstadt St. Ingbert,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

- „die Stadt St. Ingbert“

und

Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen,  
vertreten durch die Vorsitzende Beatrice Speicher-Spengler

- „der Verein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,  
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -

## Präambel

Der Verein betreibt das Katzenhaus Oberwürzbach, Farrenbergstraße 1, 66386 St. Ingbert. („das Katzenhaus“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Stadt St. Ingbert anerkennt die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützt den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundkatzen sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

## § 1 Leistungen des Vereins

(1) Der Verein betreut alle im Gebiet der Stadt Ingbert aufgefundenen Katzen („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und solche, die zunächst von Dritten betreut worden sind. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht exotische Katzen oder Wildkatzen.

(2) Der Verein nimmt alle Fundtiere im Katzenhaus auf. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt St. Ingbert unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Katzenhaus droht.

(3) Der Verein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der St. Ingbert unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

## **§ 2 Rechte des Vereins**

Der Verein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Der Stadt St. Ingbert ist Nachweis zu erbringen.

## **§ 3 Vorlage von Unterlagen**

Der Verein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen und der Stadt St. Ingbert jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

## **§ 4 Leistungen der Stadt St. Ingbert**

(1) Die Stadt St. Ingbert zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Vereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 0,65 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 0,70 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 0,75 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Verein zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Ver-

tragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl der St. Ingbert bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Verein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese nach Einzelabrechnung zu erstatten.

## **§ 5 Haftung**

(1) Der Verein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Verein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

## **§ 6 Freistellung von Ansprüchen**

Der Verein stellt die Stadt St. Ingbert bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

## **§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe**

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Verein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der Stadt St. Ingbert gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Verein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

## **§ 8 Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

## **§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei der Stadt St. Ingbert**

Soweit der Verein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen an die Stadt St. Ingbert verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber der Stadt St. Ingbert nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

## § 10 Sonstiges

(1) Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Stadt St. Ingbert werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mittelstadt St. Ingbert, Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Verein der Katzenfreunde e.V., Wadgassen, Beatrice Speicher-Spengler

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift



# Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

1. Stadt Bexbach,  
vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
2. Stadt Blieskastel,  
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Hertzler
3. Gemeinde Gersheim,  
vertreten durch den Bürgermeister Michael Clivot
4. Kreisstadt Homburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Forster
5. Gemeinde Kirkel,  
vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
6. Gemeinde Mandelbachtal,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Vermeulen
7. Kreisstadt Neunkirchen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Aumann
8. Gemeinde Spiesen-Elversberg,  
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Huf

- gemeinsam „die Gebietskörperschaften“ -

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Thorsten Engel

- „der Tierschutzverein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,  
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -



## **Präambel**

Der Tierschutzverein betreibt das Tierheim „Ria Nickel Tierheim Homburg“, Erbacher Bahnhof 3, 66424 Homburg („das Tierheim“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Gebietskörperschaften anerkennen die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützen den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundtiere sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

### **§ 1 Leistungen des Tierschutzvereins**

(1) Der Tierschutzverein betreut alle im Gebiet der Gebietskörperschaften aufgefundenen Tiere („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht Großtiere, Nutztiere, exotische Tiere oder Wildtiere.

(2) Der Tierschutzverein nimmt alle Fundtiere im Tierheim auf. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Gebietskörperschaften unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Tierheim droht.

(3) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

### **§ 2 Rechte des Tierschutzvereins**

Der Tierschutzverein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Den Gebietskörperschaften ist Nachweis zu erbringen.

### **§ 3 Vorlage von Unterlagen**

(1) Der Tierschutzverein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen. Er hat den Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

(2) Der tatsächliche Aufwand für das Jahr 2024 im Jahr 2024 sind den Gebietskörperschaften in Abänderung der Regelung des § 3 Satz 3 der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren statt bis zum 31. März 2025 nunmehr bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen.

#### **§ 4 Leistungen der Gebietskörperschaften**

(1) Jede der Gebietskörperschaften zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 1,30 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 1,40 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 1,50 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen der Gebietskörperschaften nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Tierschutzverein den Gebietskörperschaften zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Vertragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl jeder Gebietskörperschaft bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Tierschutzverein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese dem Tierschutzverein nach Einzelabrechnung zu erstatten.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Der Tierschutzverein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Tierschutzverein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies den Gebietskörperschaften unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

#### **§ 6 Freistellung von Ansprüchen**

Der Tierschutzverein stellt die Gebietskörperschaften bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

## **§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe**

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Tierschutzverein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der jeweiligen zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Tierschutzverein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

## **§ 8 Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

## **§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei allen Gebietskörperschaften**

Soweit der Tierschutzverein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen bei den Gebietskörperschaften verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber allen Gebietskörperschaften nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Die Gebietskörperschaften begründen mit dieser Vereinbarung jeweils ein eigenständiges Rechtsverhältnis mit dem Tierschutzverein. Sie sind keine Gesamtschuldner. Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stadt Bexbach, Bürgermeister Christian Prech

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Blieskastel, Bürgermeister Bernd Hertzler

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Gersheim, Bürgermeister Michael Clivot

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Kreisstadt Homburg, Oberbürgermeister Michael Forster

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Kirkel, Bürgermeister Dominik Hochlenert

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Mandelbachtal, Bürgermeisterin Maria Vermeulen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Kreisstadt Neunkirchen, Oberbürgermeister Jörg Aumann

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bürgermeister Bernd Huf

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift